

Weisung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten

RRB Nr. 2009/1594 vom 8. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 50^{quater} und § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern der Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und der Solothurner Spitäler AG.

§ 2. Beitragsberechtigte Personen

¹ Beitragsberechtigt sind Staatsangestellte, welche für Kosten der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder aufkommen.

² Beiträge werden für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ausgerichtet.

§ 3. Beitragsberechtigte Betreuungsformen

¹ Unterstützt wird jede Form der familienergänzenden Tagesbetreuung.

² Die Betreuungspersonen und -einrichtungen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und deren Anwendung über die Kinderbetreuung.

2. Beiträge

§ 4. Beitragshöhe

¹ Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird abhängig und im Verhältnis zum beitragsberechtigten Arbeitspensum ein monatlicher Beitrag von maximal 300 Franken je Kind an die Betreuungskosten ausgerichtet.

² Sind die Beiträge, welche den berechtigten Personen aufgrund dieser Bestimmungen zustehen, höher als die effektiv in Rechnung gestellten Betreuungskosten, so werden die effektiven Betreuungskosten vergütet.

§ 5. Beitragsberechtigtes Arbeitspensum

Für die Berechnung des beitragsberechtigten Arbeitspensums ist bei zwei eine Lebensgemeinschaft bildenden Personen der Anteil des 100% übersteigenden gemeinsamen Arbeitspensums und bei einer alleinerziehenden Person deren Arbeitspensum massgebend.

¹⁾ BGS 126.1.

§ 6. Beiträge Dritter

Leisten Dritte ebenfalls Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung, so wird der Beitrag des Kantons gekürzt, wenn das Total der Beiträge die effektiven Betreuungskosten übersteigt.

3. Verfahren

§ 7. Antragstellung

¹ Der Antrag um Ausrichtung von Beiträgen ist mit den erforderlichen Unterlagen von der beitragsberechtigten Person für die vergangenen drei Monate bei der zuständigen Stelle gemäss § 9 dieser Weisung einzureichen.

² Beiträge können rückwirkend nur für die vergangenen drei Monate seit dem Eingangsdatum des Antrags geltend gemacht werden.

§ 8. Auszahlung

¹ Beiträge werden für die vergangenen drei Monate mit dem Lohn ausbezahlt.

² Anträge sind bis am 10. Arbeitstag und im Dezember bis am 5. Arbeitstag bei der zuständigen Stelle einzureichen, andernfalls erfolgt die Auszahlung im Folgemonat.

§ 9. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Prüfung der Anträge ist:

- a) Für die kantonale Verwaltung, die kantonalen Schulen und die Gerichte das Personalamt.
- b) Für die kantonalen Anstalten die jeweils für die Lohnauszahlung zuständige Stelle.
- c) Für die Solothurner Spitäler AG die jeweils zuständige Personalstelle.

§ 10. Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge

Zu viel bezahlte Beiträge werden zurückgefordert und können mit dem Lohnanspruch verrechnet werden.

4. Bestimmungen aufgrund anderer Gesetze

§ 11. AHV-Pflicht

Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung gelten als Zulagen zum Lohn und sind daher AHV-pflichtig.

§ 12. Lohnausweis

Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung sind steuerbar und auf dem Lohnausweis im Bruttolohn enthalten.

5. Schlussbestimmungen

§ 13. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1.1.2010 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Departemente (4)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Personalverbände (3, Spedition durch Personalamt)
GS/BGS